

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0187.1	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 30.05.2002	
Bearb.	: Herr Kurzewitz	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

18.06.2002

Anforderungen an ein Erfassungssystem nach § 6 Verpackungsverordnung

Beschlussvorschlag

Für die noch gesondert zu beschließende Erteilung einer Abstimmungserklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 4 ff Verpackungsverordnung durch die Stadt Norderstedt hat der Betreiber eines Systems zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Systembetreiber hat sich bei der Erfassung der Verpackungsmüll-Fraktion Papier, Pappe und Karton (PPK) ab 01.01.2004 an das System der Stadt Norderstedt anzuschließen, das auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung der Nichtverpackungsmüll-Fraktion PPK beruht.
2. Die bisher vorhandenen Standplätze für Altpapier und Altglas-Sammelcontainer werden weitergenutzt.
3. Die Unterhaltung und Reinigung der Recycling-Container-Plätze wird durch den System-Betreiber oder eine beauftragten Dritten selbst vorgenommen selbst vorgenommen. Neue Standorte sind nur in Abstimmung mit der Stadt Norderstedt auszuweisen. Die Kosten der Herstellung werden vom Betreiber übernommen.
4. Jedem Grundstückseigentümer in Norderstedt wird die Wahl überlassen, ein fahrbares Sammelgefäß für Leichtverpackungen oder Säcke für Leichtverpackungen zu wählen, die jeweils 4-wöchentlich entsorgt werden.
5. Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Abfall-Sammelsysteme in Norderstedt darf durch parallelen Betrieb des Systems für die Erfassung von Verkaufsverpackungen nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit zum System des Betreibers für die Erfassung von Verkaufsverpackungen erfolgt umfassend und benutzerfreundlich (insbesondere Leerungsintervalle, Erfassungsquoten). Der Systembetreiber verpflichtet sich an den Kosten für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Gestellung der Containerstandorte sich mit 2 Euro pro Einwohner / und Jahr beteiligen.
7. Alle sonstigen Anforderungen und Einzelheiten werden in einer gesonderten Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3 Satz 4 ff Verpackungsverordnung festgelegt.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Der Ausschuss für Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 15.05.2002 unter Punkt 8.1 den Vorschlag der Verwaltung gemäß Vorlage B 02/0187 hinsichtlich der Punkte 2, 3, 4 und 6 abgeändert. Diese sind nun in der neuen Vorlage aufgeführt.

Insbesondere Punkt 6 enthält Interpretationsmöglichkeiten, da eine benutzerfreundliche Öffentlichkeitsarbeit gerade zu Leerungsintervallen durch die Reglementierung einer neu beschlossenen 4-wöchentlichen Leerung der Sammelgefäße für Leichtverpackungen (siehe Änderung Punkt 4) berührt wird.

Die Europäische Kommission hat am 17.09.2001 über die kartellrechtliche Freistellung der DSD-Leistungsverträge entschieden. Danach werden die Leistungsverträge für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2003 freigestellt. Dies bedeutet, dass alle Leistungsverträge mit einer längeren Laufzeit zu diesem Termin enden. Gemäß Artikel 3 der Entscheidung ist die Freistellung an folgende Auflagen gebunden:

- a) DSD hindert die Entsorger nicht daran, mit Wettbewerbern von DSD Verträge über die Mitbenutzung von Behältern oder sonstigen Einrichtungen zum Sammeln und Sortieren gebrauchter Verkaufsverpackungen abzuschließen und zu erfüllen;
- b) DSD darf von Entsorgern, die mit Wettbewerbern von DSD Verträge über die Mitbenutzung von Behältern oder sonstigen Einrichtungen zum Sammeln und Sortieren gebrauchter Verkaufsverpackungen abschließen, nicht verlangen, dass diese gegenüber DSD Verpackungsmengen nachweisen müssen, die nicht für das DSD-System gesammelt wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. (VKS) gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU die Verhandlungen mit der DSD KG zu einer Muster-Abstimmungserklärung zu Ende geführt. Der ausgehandelte Text wurde dem Ausschuss für Umweltschutz mit Vorlage M 01/0580 in der Sitzung am 21.11.2001 zu TOP 4.5 vorgelegt.

DSD beabsichtigt nun, ihre Entsorgungsleistungen auszuschreiben. Das Vergabeverfahren soll in der ersten Jahreshälfte 2002 begonnen und bis Mitte 2003 abgeschlossen werden.

Für dieses Vergabeverfahren muss DSD von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (hier auch von der Stadt Norderstedt) die zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen genannt bekommen.

Bevor eine ausformulierte vertragliche Abstimmungsvereinbarung vorgelegt wird, sind in einem ersten Schritt die Grundpfeiler hierfür festzulegen.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------